

## Besondere Bedingung Nr. 7655

### ALLIANZ BUSINESS - Verkaufspreis als Versicherungswert für Handelsbetriebe

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Zusätzliche Gefahren)

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

Abweichend von Artikel 6, Punkt 1.3 gilt für fest verkaufte Handelswaren der vereinbarte Verkaufspreis als Versicherungswert.

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte fest verkaufte Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer den vereinbarten Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann - das gilt insbesondere auch für Betriebsunterbrechungsversicherungen.